

An die Nutzerinnen und Nutzer
der Großraum- Sporthalle

Samtgemeinde Dörpen
Der Samtgemeindebürgermeister

Hauptstraße 25
26892 Dörpen
www.doerpen.de

☎ Vermittlung: (0 49 63) 4 02 – 0
☎ Durchwahl: (0 49 63) 4 02 – 209
> Telefax: (0 49 63) 4 02 – 240
✉ Mail: sappelt@doerpen.de

Auskunft erteilt: Frau Sappelt
Zimmer Nr.: 209

Ihr Schreiben:
Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 00/424.20/2020-0001

Dörpen, den 25.11.2021

Nutzung der Sporthalle Dörpen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus dürfen die Sporthallen weiter geöffnet bleiben.

Diese Öffnung unterliegt einem Hygienekonzept, das wir Ihnen mit diesem Schreiben übersenden. Das Hygienekonzept ist von allen Vereinen, Übungsleitern und Sportlern einzuhalten und wird seitens der Samtgemeinde fortlaufend angepasst werden. Die Einhaltung der Bestimmungen wird stichprobenartig vor Ort überprüft.

Aufgrund des höheren Infektionsrisikos (Stichwort Aerosole) sind die Schutzmaßnahmen für den Hallensport höher anzusetzen als für Freiluftsportanlagen. Dementsprechend empfehlen wir weiterhin Sportangebote nach draußen zu verlegen.

Änderungen und Ergänzungen, insbesondere wenn die Inzidenz über die nächste Schwelle steigt oder Warnstufe 2 festgestellt wird, bleiben vorbehalten.

Im Auftrag
gez. Hövelmann

Bankverbindungen:

Sparkasse Emsland DE73 2665 0001 0015 0009 04 NOLA DE 21EMS
Emsl. Volksbank eG DE54 2666 1494 0010 0501 00 GENODEF1MEP
Volksbank Emstal eG DE39 2806 9991 2411 3077 00 GENODEF1LTH
Oldenburgische Landesbank AG DE79 2802 0050 7661 1110 00 OLBODEH2XXX

- 2 -Besuchszeiten:

Mo.u. Di. 8.00 - 12.30 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr
Mi. 8.00 - 12.30 Uhr
Do. 8.00 - 12.30 Uhr u. 14.00 - 17.45 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Hygienekonzept für den Sportbetrieb außerhalb des Schulsports Sporthallen der Samtgemeinde Dörpen

Zutritt zur Sporthalle

Der Zutritt zur Halle ist nur mit der sog. 2- G Regel erlaubt (geimpft oder genesen). Geimpft ist eine Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung. Das ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (Johnson & Johnson nur Einmalimpfung) 14 Tage vergangen sind. Genesen ist eine Person mit Genesenen- Nachweis, dh. Positiver PCR- Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt. Zutritt haben auch Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die sich nicht impfen lassen dürfen. Bei Letzteren ist ein negativer PoC- Antigentest und ein ärztliches Attest nötig.

Maskenpflicht:

Das Betreten der Sporthalle ist nur Sportlern und Übungsleitern unter Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes gestattet. Das gilt auch für andere nichtsportliche Nutzungen (Bsp: Musikschule). Kinder unter 6 Jahre brauchen keine Maske zu tragen. Bei Kindern ab 6 bis unter 14 Jahren reicht eine einfache Maske. Soweit keine Befreiung vorliegt, haben alle anderen Personen eine medizinische oder FFP- 2 Maske zu tragen.

Vermischungsverbot:

Eine Vermischung von verschiedenen Gruppen sowie Warteschlangen vor der Sporthalle sind beim Betreten und Verlassen des Geländes zwingend zu vermeiden. Der Mund-Nasen-Schutz muss bis zum Beginn sowie direkt nach Abschluss der sportlichen Aktivität in der Sporthalle getragen werden und gilt für alle Bereiche der Sportstätte, außer beim Duschen.

Abstand

Das Abstandsgebot der Nds. Corona Verordnung ist einzuhalten. Es dürfen nur so viele Personen die Räumlichkeiten gleichzeitig nutzen, dass die Abstände eingehalten werden. Das Abstandsgebot gilt nicht bei der sportlichen Betätigung. Pro Hallendrittel dürfen sich 26 Kinder oder 20 Erwachsene gleichzeitig sportlich betätigen.

Trainingszeiten

Der Zutritt und das Verlassen der Sporthalle ist in die Trainingszeit zu integrieren. Bsp. Trainingszeit von 17 – 18 Uhr: Die Übungsleiter und Sportler dürfen die Sporthalle unter Einhaltung der Abstandsregeln erst ab 17 Uhr betreten. Die Sporthalle muss dann um 18 Uhr zwingend von allen Beteiligten verlassen worden sein. Dementsprechend wird die reine Trainingszeit durch den geregelten Zu- und Abgang verkürzt.

Sporttreiben

Es gelten die Regeln der Nds. Corona Verordnung.

Zuschauer

Zuschauerinnen und Zuschauer sind vorerst nicht zugelassen. Ausnahmen und dann zu treffende Maßnahmen sind von der Samtgemeinde Dörpen festzulegen.

Umkleidekabinen/Duschräume

Die Umkleide- sowie Duschkabinen dürfen nur von Personen genutzt werden, welche die Halle betreten dürfen.

Belüftung der Sporthallen

Wo möglich, müssen Fenster und Türen zur Belüftung der Sporthalle zwingend vor und während des Trainings genutzt werden. Nach der Nutzung der Räume sind insbesondere Außentüren und Fenster wieder zu schließen.

Die Großraumturnhalle verfügt über eine Lüftungsanlage, welche die Belüftung der Halle sicherstellt. Diese darf nicht abgeschaltet oder/und in ihrer Wirkung eingeschränkt werden.

Desinfektions- und Hygienemaßnahmen

Bei gemeinsam genutzten Sportgeräten sind Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen besonders konsequent einzuhalten. Die Vereine und der Übungsleiter sind in der Pflicht, benutzte Trainingsgeräte (inklusive Aufbewahrungsvorrichtungen wie Mattenwagen), Türgriffe, Trennwandautomatik etc. nach Gebrauch zu desinfizieren. Benötigtes Desinfektionsmittel und Tücher zum Abreiben der Sportgeräte sind von den Sportvereinen mitzubringen. Gleiches gilt für die Handdesinfektion. Desinfektionsmittel werden von der Gemeinde nicht gestellt.

Reinigung

Die Reinigung der Halle und der anliegenden Räumlichkeiten wird von der Samtgemeinde Dörpen sichergestellt.

Sofern die nächsthöhere Warnstufe 2 festgestellt wird, gelten die damit verbundenen Regelungen dieser Stufe unmittelbar mit Inkrafttreten der Warnstufe, ohne dass es einer Änderung dieses Hygienekonzeptes bedarf.

Vorgaben von Sportfachverbänden oder anderen Organisationen der Nutzer (Musikschule o.ä.), die über dieses Hygienekonzept hinausgehen, sind anzuwenden.

Dieses Hygienekonzept hat den Stand 24.11.21. Änderungen und Ergänzungen- auch kurzfristig- bleiben ausdrücklich vorbehalten.